

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/19. Sitzung, 14.06.2017**

Beschluss-Nr. 8829

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen

**hier: Überarbeitung der Aufnahmeordnung für bestehende
Masterstudiengänge**

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/189

Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten Aufnahmeordnung zu.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 : 3

Anlage: Vorlage

bearbeitet von
Org.Zeichen: 13-2
Bremen, den 01.06.2017
Tel.: 218-60352
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVI/189 für die XXVI/19. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 14.06.2017
zur Beschlussfassung/ Kenntnisnahme

Themenfeld: **Satzungen/Ordnungen**
Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende
Masterstudiengänge

Berichterstattung: Fr. Kröger/Herr Wenzel, Referat 13

Beschlussantrag: **Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage**
beigefügten Aufnahmeordnung zu.

Begründung:

Das Verfahren für die Aufnahme- und Zugangsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen **Fachbereichsrat bzw. des Zentrumsrats** und den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die **Genehmigung durch den Rektor**, auf der Grundlage einer rechtlichen und administrativen Prüfung. Bei Zugangsordnungen für das Lehramt hat die **senatorische Behörde** sechs Wochen nach Genehmigung durch den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetz treten die Zugangsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das **Bremische Hochschulgesetz** von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- und Zugangsordnungen. Durch einen Kammerwechsel hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen der Aufnahmeordnungen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnung (AO) wird dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ an der Universität Bremen

Über die im Vergleich zur Vorversion relevanten Neuformulierungen und Ergänzungen, die im Fettdruck markiert wurden, werden Streichungen vorgenommen. So entfällt die bisher in § 1 geforderte Mindestnote und das Empfehlungsschreiben. In § 1 Absatz 1 lit. a werden die für die AO nicht relevanten Darstellungen zum Verfahren gestrichen.

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“
an der Universität Bremen
vom xxx**

Der Rektor der Universität Bremen hat am xxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Biochemie,
 - Biologie
 - Chemie
 - Studiengang aus angrenzenden Fachgebieten (wie Biotechnologie, Pharmazie, Medizin)
 - oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. In einem vorangegangenen Studium müssen insgesamt mindestens 60 CP aus einer oder aus mehreren der folgenden Disziplinen erbracht worden sein: Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Pflanzenphysiologie, Physik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber, ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht **zu Grundlagen der Biochemie und molekularen Zellbiologie. Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungstests ist die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Buchstabe a, b und e der vorliegenden Aufnahmeordnung bis zum Ende der Bewerbungsfrist.** Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden. **Die im Test erreichten Punkte werden neben anderen Kriterien zur Rangfolgenbildung gemäß § 4 Absatz 3 herangezogen. Weitere Informationen über den Eignungstest und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.**

- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Biochemistry and Molecular Biology“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 **Buchstaben a und b** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 **Buchstaben a, b, d und e**, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe c** spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum Sommersemester (Semesterbeginn 1. April) zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres siehe auf den Internetseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe e**.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 21 CP bis zum 15. Januar beigefügt werden. Zwingende Voraussetzung für eine Aufnahme als Fortgeschrittene/r ist, dass mit den anrechenbaren Studienleistungen Kompetenzen in Arbeitstechniken nachgewiesen werden können, die den geltenden Sicherheitsstandards im Studiengang entsprechen. Die nachzuweisenden Kompetenzen müssen theoretische Grundlagen der Molekularbiologie, Biochemie, Genetik, Zellbiologie und Thermodynamik sowie Methodenkenntnisse in Biochemie und Molekularbiologie umfassen. Zudem wird ein Nachweis gefordert, dass diese Kenntnisse an Anwendungsbeispielen reflektiert und in einem Laborpraktikum praktisch erprobt wurden, welches Aspekte der Laborsicherheit und Gentechniksicherheit berücksichtigt hat.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester und für das Sommersemester (für Fortgeschrittene) ist der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal **120 Punkte** erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

a) Maximal 60 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin bzw. des Bewerbers wie folgt vergeben:

- 1,0	60 Punkte
- 1,01-1,3	55 Punkte
- 1,31-1,7	50 Punkte
- 1,71- 2,0	45 Punkte
- 2,01 - 2,3	40 Punkte
- 2,31 – 2,7	35 Punkte
- 2,71 – 3,0	30 Punkte
- 3,01 – 3,3	25 Punkte
- 3,31 – 3,7	20 Punkte
- 3,71 – 4,0	10 Punkte

Die Punktevergabe erfolgt für die auf die Dezimalstelle aufgerundeten Noten. Die maximale Punktzahl beträgt 60, die minimale Punktzahl beträgt 10.

b) Maximal 48 Punkte für das Ergebnis des bestandenen Eignungstests. Der Bestehensgrad wird in % und zwar aufgerundet auf ganze Zahlen angegeben. Die Ergebnisse des bestandenen Eignungstest werden wie folgt mit Punkten ver-

sehen: für jeweils 2% der maximal erreichbaren Punkte, die im Test durch den Kandidaten erreicht wurden, wird 1 Punkt vergeben.

- c) Maximal **12** Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2018/2019**. Die Aufnahmeordnung vom **24. Februar 2016** tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den xxx

Der Rektor
der Universität Bremen